OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607026/26/KHa

Datum:
Linz, 17. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Juli 2024, GZ: BHGR/924080019307/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 98 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

II.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juli 2024, GZ: BHGR/924080019307/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 18. Mai 2024 um 15:38 Uhr in C__, L1173 Str.km 13,167 im Ortsgebiet von C__, Ortsausgang in Fahrtrichtung D__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen aaa die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu Gunsten des Beschwerdeführers in Abzug gebracht worden. Der Beschwerdeführer habe daher die Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 490 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 14 Stunden) verhängt.

II.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Eingabe vom 26. August 2024 Beschwerde ein und führte darin zusammengefasst aus, dass einerseits die Richtigkeit der Messung bestritten werde, da der Standort der Messbeamten für den Beschwerdeführer nicht sichtbar gewesen sei und so keinen direkten Kontakt des Lasers zum Fahrzeug des Beschwerdeführers vorgelegen sei, andererseits der konkrete Tatort im Straßenverlauf nicht mit einer Geschwindigkeit von 97 km/h befahren werden könne. Es werde daher die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Kraftfahrwesen beantragt.

II.3. Mit Schreiben vom 16. September 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift sowie in den bezughabenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Weiters wurden dem erkennenden Gericht auf entsprechende Anfrage seitens der Polizeiinspektion Neukirchen am Walde der Eichschein Nr. E23-0931/15 das verfahrensgegenständlich verwendete Lasermessgerät betreffend, das Lasermessprotokoll vom 18. Mai 2024 sowie die handschriftliche Notiz hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Lasermessung übermittelt. Diese Unterlagen wurden dem Beschwerdeführervertreter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Februar 2025 ausgehändigt.

Im Rahmen der am 10. Februar 2025 sowie am 5. März 2025 stattgefundenen öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden beide am Tattag zur Tatzeit vor Ort bei Durchführung der verfahrensgegenständlichen Lasermessung anwesende Polizeibeamte zeugenschaftlich einvernommen und sowohl von der Verhandlungsleiterin als auch von dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehr ausführlich zur durchgeführten Lasermessung befragt. Weiters erstattete der Amtssachverständige für Verkehr im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung sein Gutachten zur Frage der ordnungs- und sachgemäßen Inbetriebnahme und Durchführung der Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug. Auf die Einvernahme des Beschwerdeführers wurde seitens des Beschwerdeführervertreters verzichtet.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 18. Mai 2024 um 15:38 Uhr das Fahrzeug der E__, F-Straße, mit dem behördlichen Kennzeichen aaa in C__ auf der L1173 bei Straßenkilometer 13,167 im Ortsgebiet von C__, Ortsausgang in Fahrtrichtung D__.

Bei Straßenkilometer 13,308 (Standort des Messbeamten) führte der Messbeamte am Tattag zwischen 15:30 Uhr und 16:00 Uhr Geschwindigkeitsmessungen durch. Zur Tatzeit um 15:38 Uhr erfolgte eine Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges und wurde beim vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug auf der L1173 bei Straßenkilometer 13,167 in Fahrtrichtung D__ eine gefahrene Geschwindigkeit von 100 km/h gemessen. Unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz von 3 % ergibt sich eine dem Beschwerdeführer vorgeworfene gefahrene Geschwindigkeit von 97 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung konnte dem vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug ohne Zweifel zugerechnet werden, da sich während der Geschwindigkeitsmessung kein weiteres Fahrzeug im Messstrahl befand.

Zur Tatzeit herrschten trockene Fahrbahnbedingungen, der Tatort kann in Fahrtrichtung des Beschwerdeführers gemäß dem Straßenverlauf der L1173 mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h befahren werden.

II.2. Die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Bauart „TruSpeed“, Identifikationsnummer bbb. Die Eichung erfolgte gemäß Eichschein Nr. E23-0931/15 am 10. Juli 2023; der Ablauf der Nacheichfrist ist mit 31. Dezember 2026 datiert.

II.3. Die Geschwindigkeitsmessung wurde durch einen entsprechend geschulten Polizeibeamten mit entsprechender jahrelanger Erfahrung durchgeführt. Die Messung der Geschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges erfolgte in einer Entfernung von 141 m vom Standort des Messbeamten aus gesehen, wobei das Fahrzeug des Beschwerdeführers in abließender Richtung entgegen der Kilometrierung gemessen wurde. Der Messbeamte führte die Lasermessung unter Zuhilfenahme einer Schulterstütze sowie eines Okulars freistehend durch.

Vor Inbetriebnahme des Lasermessgerätes wurden vom Messbeamten alle gemäß Verwendungsbestimmungen und Bedienungsanleitung vorgesehenen Überprüfungen durchgeführt. Auch der Messvorgang selbst erfolgte gemäß den Verwendungsbestimmungen und der Bedienungsanleitung. Die Geschwindigkeitsmessung bezog sich auf das vom Beschwerdeführer gelenkte Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa. Vom Messtandort im Bereich der Einfahrt der Immobilie G-Straße aus gesehen war der Messort einwandfrei einsehbar, es herrschte eine durchgehende Sichtbeziehung zum vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug. Die durchgeführte Messung wurde vom Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät durch einen Signalton bestätigt.

Die korrekte Durchführung des Selbsttests des Lasermessgerätes wurde vom Lasermessgerät bestätigt. Die in weiterer Folge im Zuge der Inbetriebnahme durchgeführte Zielerfassungsüberprüfung (Horizontal- und Vertikalmessung mit entsprechender Tonänderung) sowie die anschließende Nullmessung erfolgten vom Messorgan auf hierzu geeignete Objekte. Hinsichtlich der Nullmessung erfolgte diese auf ein geeignetes Objekt, welches sich in einer Entfernung von mehr als 80 m – genau in einer Entfernung von 131,2 Meter – vom Standort des Messbeamten aus befand.

II.4. Der Tatort befindet sich auf der L1173 bei Straßenkilometer 13,308 im Gemeindegebiet von C__, dies gemäß Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 23. Oktober 1996, GZ: VerkR-3000/1996-1173. Das Ortsgebiet wurde entsprechend der Verordnung durch Aufstellen von Ortstafeln kundgemacht.

II.5. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf. Mangels entsprechender Bekanntgabe durch den Beschwerdeführer ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Tatzeit und sowie insbesondere zum Tatort und dem Straßenverlauf der L1173 gründen auf dem

Akteninhalt der belangten Behörde, einer Übersichtsdarstellung der L1173 im Gemeindegebiet von C__ aus dem Digitalen Oberösterreichischen Raum-Informations-System (DORIS) sowie den Aussagen der einvernommenen Zeugen in den durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht.

Zudem fertigte der dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige für Verkehr vor Ort vom Messtandort der Polizeibeamten aus eine Videoaufnahme an, welche die verfahrensgegenständliche Umgebung zeigt, zusätzlich wurden vom Amtssachverständigen Fotoaufnahmen angefertigt. Unter Zuhilfenahme des Videos sowie der Fotoaufnahmen erfolgten an den beiden Verhandlungstagen die Einvernahmen der an der Geschwindigkeitsmessung beteiligten Polizeibeamten und wurde auch die Örtlichkeit, insbesondere die Sichtbeziehung vom Messstandort aus zum Tatort (= Messort des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges) vom Amtssachverständigen nachvollziehbar dargelegt.

III.2. Die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das geeichte Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Bauart TrueSpeed mit der Identifikationsnummer bbb. Unbestritten handelt es sich bei diesem Laser-Messsystem um ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges.

Der als Zeuge einvernommene Messbeamte hat bei der Einvernahme vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen äußerst kompetenten Eindruck hinterlassen. Dieser hat sehr überzeugend und in sachlicher Art und Weise seine Vorgehensweise bei der Inbetriebnahme und Verwendung des Lasermessgerätes und die damit verbundenen Abläufe geschildert. Anhaltspunkte dafür, dass der Messbeamte bei der Handhabung des Gerätes ein das Messergebnis beeinflussender Fehler unterlaufen wäre oder die Geschwindigkeitsmessung aufgrund technischer Mängel oder sonstiger Fehler nicht korrekt gewesen wäre, finden sich nicht.

Zudem konnte der Messbeamte sowohl das Lasermessprotokoll vom Tattag vorlegen, aus welchem die Daten der Inbetriebnahme des Lasermessgerätes dokumentiert hervorgehen, als auch den handschriftlichen Vermerk zur konkreten Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges. Diese von den Polizeibeamten angefertigten Dokumente sind in sich schlüssig und besteht für das erkennende Gericht – insbesondere auch anhand der diese Dokumente erklärenden übereinstimmenden Zeugenaussagen – kein Zweifel daran, dass die vermerkten Daten auch den tatsächlichen Gegebenheiten bei Ablauf der verfahrensgegenständlichen Geschwindigkeitsmessung entsprechen.

III.3. Zur Inbetriebnahme selbst schilderte der Zeuge Kontrollinspektor H__ seine Vorgehensweise sehr detailliert und nachvollziehbar und stellte der dem Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige für Verkehr in seinem Gutachten fest, dass im Hinblick auf die Schilderung des Messorgans die

Inbetriebnahme des Lasermessgerätes verfahrensgegenständlich entsprechend den Verwendungsbestimmungen erfolgte.
Die konkrete Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges wurde nach den Schilderungen des Messorgans unter Zuhilfenahme einer Schulterstütze und in Verwendung eines Okulars in einer Entfernung von 141 Meter vom Messtandort des Messbeamten aus vorgenommen. Nach den Ausführungen des Amtssachverständigen in seinem mündlichen Gutachten kann ausgeschlossen werden, dass ein anderes Fahrzeug im Zuge des Messvorganges erfasst wurde. Dies wurde vom Zeugen glaubhaft geschildert und waren diese Schilderungen auch für den Amtssachverständigen nachvollziehbar. Auch war der Messort vom Standort des Messorgans aus einwandfrei einsehbar, sodass für das erkennende Gericht kein Zweifel daran besteht, dass die Geschwindigkeitsmessung des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges aus technischer Sicht einwandfrei erfolgte.

III.4. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach die Messung deshalb fehlerhaft sein müsse, da der Beschwerdeführer den Messbeamten nicht wahrgenommen habe und daher kein ausreichend direkter Kontakt des Laserstrahls zum vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeug gegeben sein konnte, ist aufgrund der Ausführungen des einvernommenen Zeugen nicht zielführend. Auch der Amtssachverständige hat dargelegt, dass aus verkehrstechnischer Sicht vom Standort des Messbeamten aus eine Lasermessung des Fahrzeugs des Beschwerdeführers am Tatort jedenfalls problemlos möglich gewesen ist.

Auch die Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach es ihm aufgrund der zur vor durchfahrenen Rechtskurve nicht möglich gewesen wäre, die gemessene Geschwindigkeit von 100 km/h zu fahren, sind nicht nachvollziehbar. Der Amtssachverständige hat diesbezüglich vielmehr im Rahmen seines Gutachtens in der Verhandlung am 10. Februar 2025 dargelegt, dass das Erreichen einer Geschwindigkeit von 97 km/h (Messtoleranz bereits berücksichtigt) unter Berücksichtigung des Kurvenradius der davor liegenden Rechtskurve für den Beschwerdeführer jedenfalls möglich gewesen ist.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die gutachtlichen Erläuterungen und fachlichen Darstellungen des Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 2025 sowie vom 5. März 2025 für schlüssig und nachvollziehbar. Es besteht daher - gemäß dem Gutachten des Amtssachverständigen - kein Anlass, an der Richtigkeit des Messvorganges und an der Richtigkeit des Messergebnisses zu zweifeln. Die Ausführungen des Amtssachverständigen können daher bedenkenlos der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III.6. Dass es sich bei dem verwendeten Lasermessgerät um ein geeichtes Gerät gehandelt hat, ergibt sich aus dem im Akt erliegenden gültigen Eichschein.

III.7. Dass zur Tatzeit die Tatörtlichkeit im Ortsgebiet von C__ liegt, ergibt sich aus der diesbezüglichen Verordnung der belangten Behörde vom 23. Oktober 1996. Dies wurde auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.1.1. Gemäß der Regelung des § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 StVO eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Der verfahrensgegenständliche Tatort auf der L1173 bei Straßenkilometer 13,167 in Fahrtrichtung D__ liegt im mit Verordnung der belangten Behörde vom 23. Oktober 1996 festgelegten Ortsgebiet von C__, sodass verfahrensgegenständlich für den Tatort eine höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h gemäß der Regelung des § 20 Abs. 2 StVO besteht.

IV.1.2. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer die im verfahrensgegenständlich relevanten Bereich im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) überschritten hat. Die Fahrgeschwindigkeit des vom Beschwerdeführer gelenkten Fahrzeuges wurde mit einem technisch einwandfreien und gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Marke TrueSpeed festgestellt. Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor. Der auf die Verwendung des genannten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes geschulte Polizeibeamte, welche die Messung durchgeführt hat, hat sowohl bei Inbetriebnahme des Messgerätes als auch bei Durchführung der Messung die Verwendungsbestimmungen, insbesondere nach der Bedienungsanleitung, eingehalten, sodass die Messung der Geschwindigkeit des Beschwerdeführers ordnungsgemäß erfolgte.

Es ergaben sich somit keine Hinweise oder Anhaltspunkte dafür, dass eine Fehlmessung oder Verfälschung des Messergebnisses gegeben war. Es besteht damit kein Zweifel an der eindeutigen Zuordnung des Messergebnisses zum vom Beschwerdeführer gelenkten PKW und an der Heranziehbarkeit des Messergebnisses als Grundlage für den Tatvorwurf, zumal das Messgerät ordnungsgemäß geeicht war und der Messvorgang ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Überprüfung der Lasermessung durch den Amtssachverständigen ergab mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Richtigkeit der durchgeführten Messung und damit die Richtigkeit des Messergebnisses.

Durch Überschreitung der für den Bereich des Tatortes gültigen Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h um 47 km/h ist der objektive

Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO erfüllt.

IV.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Zur subjektiven Vorwerfbarkeit ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anders bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher die fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.11.1991, 88/17/0010 mwN). Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Ein Vorbringen, wonach es dem Beschwerdeführer aus subjektiv zu berücksichtigenden nachvollziehbaren Gründen nicht möglich gewesen wäre, am 18. Mai 2024 um 15:38 Uhr die im Ortsgebiet von C__ heranzuziehende zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h einzuhalten, wurde nicht erstattet. Derartige Umstände sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, dazutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte der Beschwerdeführer damit nicht glaubhaft machen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.3. Zur Strafbemessung:

IV.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht

bereits die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.3.2. Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO idF BGBl. I Nr. 154/2021 sieht für die hier vorliegende Geschwindigkeitsüberschreitung eine Geldstrafe von 300,00 Euro bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor. Dieser Strafrahmen findet Anwendung, wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten wurde.

Da der Beschwerdeführer keine Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen gemacht hat, ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers auszugehen. Hinsichtlich des Beschwerdeführers liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor, sodass diesem der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute kommt. Weitere Milderungsgründe bzw. Erschwerungsgründe sind im Verfahren ebenfalls nicht hervorgekommen.

Zur Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes des § 20 Abs. 2 StVO ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt.

IV.3.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens, der überaus wesentlichen Bedeutung des verfahrensgegenständlich verletzten Rechtsgutes, sowie im Hinblick auf das Vorliegen des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit hinsichtlich des Beschwerdeführers, die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 490,00 Euro

in Anbetracht einer normierten Mindeststrafe von 300,00 Euro und einer gesetzlich festgelegten Höchststrafe von 5.000,00 Euro als angemessen, dies unter Berücksichtigung der verfahrensgegenständlichen Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h, sodass der belangten Behörde im Rahmen des ihr zukommenden Ermessens nicht vorgeworfen werden kann, diese hätte das Ermessen nicht anhand der anzuwendenden Strafzumessungsgrundsätze vorgenommen. Eine Geldstrafe in der verhängten Höhe ist somit jedenfalls tat- und schuldangemessen und in dieser festgesetzten Höhe auch als erforderlich, um einerseits aus spezialpräventiven Überlegungen den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie ihn darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist und andererseits um auch einer entsprechenden generalpräventiven Wirkung Rechnung zu tragen.

Zudem schöpft die verfahrensgegenständlich verhängte Geldstrafe den möglichen Strafrahmen bis 5.000 Euro lediglich zu 9,8 % aus, sodass auch unter Berücksichtigung des vorliegenden Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit keine Überschreitung des Ermessungsspielraumes durch die belangte Behörde erblickt werden kann. Eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe durch das erkennende Gericht war daher nicht vorzunehmen. Auch Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

IV.4. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Diesbezüglich ist auszuführen, dass die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde, sodass der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu tragen hat. Demgemäß beträgt die Höhe des Beitrags zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens 98,00 Euro (20 % von 490,00 Euro).

IV.5. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche

Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das vorliegende Erkenntnis orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 20 Abs. 2 StVO, insbesondere im Hinblick auf die Messung der Geschwindigkeit mit Lasermessgeräten. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Frage der Strafbemessung ist immer eine solche des Einzelfalles und somit nicht verallgemeinerungsfähig. Das erkennende Gericht orientiert sich dabei an den gesetzlichen Grundlagen der Strafbemessung und erfolgte die Strafbemessung im Rahmen des eingeräumten Ermessens.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas